

MERKBLATT

Direktzahlungen 2026

Allgemeine Informationen

STAND November 2025

Mit Unterstützung von Bund und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union



EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Dieses Merkblatt bietet Ihnen eine hilfreiche Unterstützung bei der Beantragung der Direktzahlungen für das Jahr 2026. Darin

sind alle wesentlichen Informationen zu den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Sie zusammengefasst. Die Basiszahlung erfolgt in Form einer einheitlichen Prämie pro Hektar, wobei spezielle Prämiensätze für Heimgut- und Almweideflächen berücksichtigt werden.

Die Direktzahlungen umfassen mehrere Fördermaßnahmen. Die Basiszahlungen für Heimgutflächen und Almweideflächen, die Umverteilungszahlung, die Prämie für Junglandwirtinnen und Junglandwirte sowie die Almauftriebsprämie. Die Gewährung der Direktzahlungen setzt voraus, dass der Mehrfachantrag fristgerecht bis spätestens 15.04.2026 eingereicht wird.

Die förderfähige Betriebsfläche muss mindestens 1,5 Hektar betragen. Wenn nur die Almauftriebsprämie beantragt wird, muss ein Mindestbetrag von 150 EUR erreicht werden. Weitere wichtige Informationen sowie aktuelle Formblätter zu den Direktzahlungen finden Sie unter www.ama.at und zusätzlich unter www.eama.at. Darüber hinaus finden Sie relevante Unterlagen auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft unter <https://www.bmluk.gv.at/>.

Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot der Bezirksbauernkammer oder des Bezirksreferates in Anspruch. Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der Hotlinenummer 050 3151 99 gerne zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende



Dipl.-Ing. Griesmayr

INHALT

1	Direktzahlungen Allgemein	4
1.1	Übersicht über die Maßnahmen	4
1.2	Fördervoraussetzungen	5
2	Basiszahlung für Flächen (Heimgut- und Almweideflächen)	7
2.1	Beantragung	7
2.2	Prämiengewährung	7
3	Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte	8
3.1	Beantragung	8
3.2	Fördervoraussetzungen	10
3.3	Nachreichfristen	16
3.4	Übersicht über die erforderlichen Nachweise	16
4	Umverteilungszahlung	16
4.1	Beantragung	16
4.2	Prämiengewährung	17
5	Kappung der Basiszahlung	17
6	Beschwerde Online	18
7	Direktzahlungen 2026 im Überblick	19

1 DIREKTZAHLUNGEN ALLGEMEIN

Die Direktzahlungen werden im Antragsjahr 2026 auf Basis der im Mehrfachantrag (MFA) angemeldeten und als förderfähig ermittelten Flächen und Tiere berechnet. Die Direktzahlungen umfassen je nach betrieblicher Situation bestimmte Maßnahmen (siehe Pkt. 1.1).

Die Beantragung der Direktzahlungen erfolgt im MFA durch das Kreuz bei “Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung”.

Dadurch werden folgende Maßnahmen beantragt:

- Basiszahlung für Heimgutflächen und anteilige Gemeinschaftsweideflächen
- Basiszahlung für Almweideflächen (im Falle des Auftriebs auf Almen)
- Umverteilungszahlung

Folgende Maßnahmen können im Zuge des MFA zusätzlich beantragt werden:

- Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte
- Almauftriebsprämie

1.1 ÜBERSICHT ÜBER DIE MAßNAHMEN

Die Direktzahlungen sind in folgende Maßnahmen unterteilt:

- **Basiszahlung für Heimgutflächen**

Die Gewährung der Basiszahlung für Heimgutflächen und anteilige Gemeinschaftsweideflächen erfolgt auf der Grundlage der im Antragsjahr ermittelten förderfähigen Flächen (siehe Pkt. 2.2.1).

- **Basiszahlung für Almweideflächen**

Die Gewährung der Basiszahlung für Almweideflächen erfolgt auf der Grundlage der im Antragsjahr ermittelten förderfähigen (anteiligen) Almweidefläche (siehe Pkt. 2.2.2).

- **Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte**

Diese kann für maximal fünf aufeinanderfolgende Jahre ab der erstmaligen Antragstellung bis längstens 2027 und höchstens für 40 ha ermittelter förderfähiger Fläche gewährt werden (siehe Pkt. 3).

- **Almauftriebsprämie**

Diese kann für Kühe, Rinder (ausgenommen Kühe) sowie Mutterschafe und -ziegen gewährt werden, wenn diese auf Almen aufgetrieben und entsprechend gemeldet werden.

- **Umverteilungszahlung**

Für höchstens 40 ha ermittelte förderfähige Heimgutfläche und ermittelte anteilige Gemeinschaftsweidefläche kann eine zusätzliche Zahlung pro Hektar gewährt werden (siehe Pkt. 4).

Wichtige Informationen zur **Almauftriebsprämie** und im Fall des Anbaus von **Hanf** können den jeweiligen Merkblättern unter www.ama.at / Formulare & Merkblätter unter dem Punkt Direktzahlungen entnommen werden.

1.2 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Folgende Voraussetzungen gelten für die Gewährung der Direktzahlungen:

- Alle Flächen müssen der antragstellenden Person zum Stichtag 01.04. des jeweiligen Antragsjahres zur Verfügung stehen. Die Verfügungsgewalt über die Flächen muss auf Verlangen der AMA nachgewiesen werden.
- Der MFA 2026 ist ab 01.11.2025 bis längstens **15.04.2026** einzureichen.
- Die förderfähig ermittelte Fläche des Betriebs muss mindestens 1,5 Hektar betragen.
- Wird ausschließlich die Almauftriebsprämie beantragt, ist ein Mindestbetrag von EUR 150 zu erreichen.
- Die antragstellende Person muss als „aktiver Landwirt“ gelten – siehe das Merkblatt „Mehrfachantrag“ unter www.ama.at / Formulare & Merkblätter unter dem Punkt „Mehrfachantrag“.
- Die Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung, die Konditionalität (Bestimmungen über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) sowie Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)) und die soziale Konditionalität sind einzuhalten.

1.2.1 MINDESTVORGABEN ZUR FLÄCHENBEWIRTSCHAFTUNG

- Landwirtschaftliche Flächen müssen über die Vegetationsperiode (01.04. bis 30.09.) zumindest eine Begrünung aufweisen.
- Flächen sind in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand durch jährlich durchzuführende Pflegemaßnahmen unter Hintanhaltung einer Verbuschung, Verwaldung oder Verödung zu erhalten – siehe das Merkblatt „Mehrfachantrag“ unter www.ama.at / Formulare & Merkblätter unter dem Punkt „Mehrfachantrag“.

1.2.2 FÖRDERFÄHIGE FLÄCHEN

Förderfähige Flächen sind Flächen mit folgenden Nutzungsarten:

- Ackerland (A)
- Grünland (G)
- Dauer-/Spezialkulturen (z.B. Obst) (S)
- Weinflächen einschließlich Schnittweingarten (WI)
- Weinflächen einschließlich Schnittweingarten – Terrassenanlagen (WT)
- Gemeinschaftsweide (D)
- Almen (L)

Achtung:

Für Weinflächen (WI, WT), welche nach landesgesetzlichen Vorschriften in den Weinkataster eingetragen werden müssen, jedoch nicht im Weinkataster eingetragen sind, ist der Code OPDZ zu erfassen. Wird in diesen Fällen der Code OPDZ nicht erfasst, werden diese Flächen sanktionsrelevant abgerechnet.

Zusätzlich sind folgende (GLÖZ)-Landschaftselemente (LSE), die sich auf den förderfähigen Nutzungsarten befinden, daran unmittelbar angrenzen oder in einem Abstand von höchstens 5 m zu diesen Flächen liegen, förderfähig:

- GLÖZ HECKE / UFERGEHÖLZ
- GLÖZ RAIN / BÖSCHUNG / TROCKENSTEINMAUER
- GLÖZ GRABEN / UFERRANDSTREIFEN
- GLÖZ FELDGEHÖLZ / BAUMGRUPPE / GEBÜSCHGRUPPE
- GLÖZ STEINRIEGEL / STEINHAGE
- GLÖZ TEICH / TÜMPEL
- GLÖZ NATURDENKMAL FLÄCHE
- GLÖZ NATURDENKMAL PUNKT
- LSE AGROFORSTSTREIFEN
- LSE MEHRNUTZENHECKE

Hinweis:

Landschaftselemente sind im MFA verpflichtend zu beantragen, sofern die Verfügungsgewalt gegeben ist.

Im Rahmen der Direktzahlungen sind nicht förderfähig:

- Sonstige Flächen
- Flächen mit der Nutzungsart Forst (FO),
- Flächen mit der Nutzungsart Geschützter Anbau auf Substratkulturen oder in Töpfen (GA)
- Flächen mit Kulturen in Töpfen, welche auf befestigten versiegelten Boden (z.B. geschottert/betoniert/mit undurchlässiger Folie belegt) im Freiland stehen.

Weitere wichtige Informationen zu Flächen und LSE, deren Beantragung und Referenzierung finden Sie im Merkblatt „Mehrfachantrag“ unter [www.ama.at /
Formulare & Merkblätter](http://www.ama.at/Formulare%20u%20Merkblaetter) unter dem Punkt „Mehrfachantrag“.

2 BASISZAHLUNG FÜR FLÄCHEN (HEIMGUT- UND ALMWEIDEFLÄCHEN)

Die Basiszahlung kann nur nach Einhaltung der im Punkt „1.2 Fördervoraussetzungen“ angeführten Kriterien gewährt werden.

2.1 BEANTRAGUNG

Diese Maßnahme wird mit dem Kreuz „Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung“ im MFA beantragt. Die bewirtschafteten Flächen sind in die Feldstücksliste, die gehaltenen Tiere (ausgenommen Rinder) in die Tierliste einzutragen.

Für Almweideflächen und Gemeinschaftsweideflächen sind zusätzliche Meldungen (Almweidemeldungen/Almauftriebsliste) betreffend die aufgetriebenen Tiere einzureichen.

2.2 PRÄMIENGEWÄHRUNG

Als förderfähig werden Flächen mit folgenden Nutzungsarten berücksichtigt:

2.2.1 HEIMGUTFLÄCHEN

Förderfähig sind Flächen mit folgenden Nutzungsarten:

- Ackerland (A)
- Grünland (G)
- Dauer-/Spezialkulturen (S)
- Weinflächen einschließlich Schnittweingarten (WI)
- Weinflächen einschließlich Schnittweingarten – Terrassenanlagen (WT)

- Gemeinschaftsweide (D)
- Zusätzlich sind auf Acker- und Grünlandflächen die unter Punkt 1.2.2 angeführten beantragten Landschaftselemente (LSE) förderfähig.

Der Prämienbetrag je Hektar kann erst nach Ermittlung der österreichweit angemeldeten förderfähigen Flächen festgelegt werden.

2.2.2 ALMWEIDEFLÄCHEN

Förderfähig sind Flächen mit folgender Nutzungsart:

- Almen (L)

Der Prämienbetrag je Hektar kann erst nach Ermittlung der österreichweit angemeldeten förderfähigen Almweidefläche festgelegt werden.

Hinweis:

Flächen mit den Nutzungsarten „D“ und „L“ unterliegen dem Pro-Rata-System (siehe Merkblatt „Mehrfachantrag“) und werden der jeweiligen auftreibenden Person entsprechend der auf Almen/Gemeinschaftsweiden aufgetriebenen gemeldeten förderfähigen und mindestens 60 Kalendertage gealpten Tiere mittels RGVE anteilig zugeteilt.

3 Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte wird gewährt für:

- max. 40 ha ermittelte förderfähige Fläche
- einen Zeitraum von max. fünf aufeinander folgenden Jahren

3.1 BEANTRAGUNG

Die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte ist **jährlich** im MFA zu beantragen.

Bei Personengesellschaften und juristischen Personen muss der Name der anspruchsberechtigten natürlichen Person, die alle Voraussetzungen erfüllt, angegeben werden und es sind die entsprechenden Nachweise (siehe Pkt. 3.2.2) an die AMA zu übermitteln.

Der erstmalige Antrag auf Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte ist spätestens für das der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit folgende Antragsjahr zu stellen.

Die **Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit** liegt vor, wenn **erstmalig** die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder die maßgebliche Einflussnahmemöglichkeit auf die Leitung eines Betriebs übernommen wurde (Betriebsaufnahme laut INVEKOS oder laut Träger der Sozialversicherung, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist).

Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit:	Erstmalige Beantragung möglich:
01.01.2023 bis 31.12.2023	MFA 2023, MFA 2024
01.01.2024 bis 31.12.2024	MFA 2024, MFA 2025
01.01.2025 bis 31.12.2025	MFA 2025, MFA 2026
01.01.2026 bis 31.12.2026	MFA 2026, MFA 2027

Bei der erstmaligen Antragstellung ist folgender Nachweis hochzuladen:

- „Versicherungsbestätigung“ der SVS über alle Zeiten der Pflichtversicherung nach dem BSVG (Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Die Versicherungsbestätigung kann über das Kundenportal der SVS im Internet unter www.svs.at/go heruntergeladen werden. Der Aufruf erfolgt über das Beitragskonto. Dafür ist die Anmeldung mit der ID Austria notwendig.

In Ausnahmefällen wird eine lückenlose Aufstellung aller bei der SVS gemeldeten Bewirtschaftungsverhältnisse (LAG-Gesamt) benötigt. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit laut Versicherungsbestätigung vor dem förderfähigen Zeitraum liegt. In solchen Fällen ist die lückenlose Aufstellung der Bewirtschaftungsverhältnisse bei der SVS anzufordern. Es ist darauf zu achten, dass die Angabe „Aufstellung LAG-Gesamt zum Stand: MM.JJJJ“ auf der ersten Seite der Aufstellung dasselbe Datum aufweist wie „Betriebsdaten von: MM.JJJJ“, damit die Betriebsführung ab der ersten Meldung bei der SVS dargestellt ist.

Alle Nachweise sind gänzlich **ungekürzt** (vollständig mit allen Seiten) und **ungeschwärzt** der AMA vorzulegen.

Es liegt keine Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit vor:

- wenn die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt die Kontrolle über einen Betrieb weniger als 6 Monate innehatte und im Zeitraum der kurzfristigen Betriebsführung keinen Mehrfachantrag eingereicht oder keine Förderung beantragt hat, die nur einer Betriebsführerin bzw. einem Betriebsführer gewährt werden kann, ODER
- wenn die frühere Betriebsführung zwar mehr als 6 Monate andauerte,
 - aber noch keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde (z.B. Betrieb hatte nur Forstflächen oder war ein reiner Aquakulturbetrieb) oder
 - der Einheitswert der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche unter 150 Euro liegt oder durch eine sonstige landwirtschaftliche Tätigkeit kein Einheitswert von 150 Euro erreicht wird oder
 - wenn der Betrieb von einer Kommanditgesellschaft geführt wird und die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt Kommanditist ist

3.2 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- Die **Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt** darf im **Jahr der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit** nicht älter als 40 Jahre alt sein. Ein Überschreiten dieses Alterslimits in den Folgejahren ist nicht relevant.
- Spätestens zwei Jahre nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit muss eine **geeignete landwirtschaftliche Ausbildung** abgeschlossen sein (siehe Pkt. 3.2.3).
 - Die Frist für den Abschluss der Ausbildung kann in begründeten Ausnahmefällen **um 1 Jahr verlängert** werden (der Antrag auf Verlängerung ist der AMA **vor Ablauf der Zweijahresfrist** (formlos, per Mail an gap@ama.gv.at oder per Eingabe via www.eama.at) zu übermitteln).

3.2.1 FÖRDERFÄHIGE NATÜRLICHE PERSONEN

Für Personen, die alleine oder als Ehegemeinschaft bzw. gemeinsam mit einer Partnerin oder einem Partner einer Lebensgemeinschaft einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen, ist es ausreichend, wenn eine der beteiligten Personen die Voraussetzungen als Junglandwirtin bzw. Junglandwirt erfüllt. Es bedarf keiner gesonderten Nachweise hinsichtlich der wirksamen Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts.

Unter einer **Lebensgemeinschaft** wird eine Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft verstanden. Dass die Partner bzw. Partnerinnen auch zusammenleben, ist nicht erforderlich. Es wird empfohlen, dass sich Personen, die planen, eine Förderung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte zu beantragen, in den Stammdaten der AMA mit der Gesellschaftsform Ehegemeinschaft, Eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (und nicht mit Personengemeinschaft) erfassen lassen. In diesem Fall erfolgt keine Aufforderung zur Vorlage eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags. Liegt bisher die Erfassung als Personengemeinschaft vor, obwohl (auch) eine der drei genannten Kategorien zutrifft, kann dies in eAMA mit dem Onlineformular „Kundendatenänderung“ korrigiert werden. Unter KUNDENDATEN im Bereich „persönliche Daten“ befindet sich ein Link zum Onlineformular.

Hinweis: Im Falle eines Bewirtschafterwechsels von der Ehe- bzw. Lebensgemeinschaft auf eine der beiden beteiligten Personen ist sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen von der übernehmenden Person erfüllt werden.

3.2.2 FÖRDERFÄHIGE EINGETRAGENE PERSONENGESELLSCHAFTEN, JURISTISCHE PERSONEN ODER PERSONENVEREINIGUNGEN

Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen (ausgenommen sind Aktiengesellschaften und Vereine) als Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe sind förderfähig, wenn ein oder mehrere Junglandwirtinnen bzw. Junglandwirte die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausüben.

Das bedeutet:

Jede natürliche Person, die die Kontrolle über eine eingetragene Personengesellschaft, juristische Person oder Personenvereinigung alleine oder mit anderen natürlichen Personen gemeinschaftlich ausübt, muss Junglandwirtin bzw. Junglandwirt im Sinne der obigen Definition sein.

3.2.2.1 GESELLSCHAFTSVERTRAG

Da zur Genehmigung der Förderung die langfristige und wirksame Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts geprüft werden muss, ist die Vorlage eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags erforderlich. Mit diesem ist nachzuweisen, dass die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung durch die Person

bzw. Personen ausgeübt wird, die die Voraussetzungen als Junglandwirtin bzw. Junglandwirt erfüllt bzw. erfüllen. Liegt bisher nur ein mündlicher Gesellschaftsvertrag vor, ist dieser zu verschriftlichen. Der schriftliche Gesellschaftsvertrag muss die tatsächlichen individuellen Verhältnisse am Betrieb widerspiegeln.

Nicht ausreichend ist die Vorlage eines Dokuments, in dem die Gesellschafterinnen und Gesellschafter lediglich bestätigen oder erklären, dass der Junglandwirtin bzw. dem Junglandwirt die langfristige und wirksame Kontrolle zukommt. Erforderlich ist eine plausible Vereinbarung, aus der sich insbesondere im Detail ergibt, wie Beschlüsse gefasst werden (dazu siehe Pkt. 3.2.2.2). Vereinbarungen bzw. Verträge, die wort- und inhaltsgleich für eine Vielzahl an Betrieben ausgestellt werden – vergleichbar mit einem Formular –, können nicht als geeigneter Nachweis anerkannt werden.

Um unerwünschte Rechtsfolgen, etwa im Bereich des Steuer- oder Sozialversicherungsrechts, zu vermeiden, wird empfohlen, zur Erstellung eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags juristischen Beistand einzuholen.

3.2.2.2 LANGFRISTIGE UND WIRKSAME KONTROLLE DER JUNGLANDWIRTIN BZW. DES JUNGLANDWIRTS IM GESELLSCHAFTSVERTRAG

Betreffend dieser ist Folgendes zu beachten:

Die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt muss zumindest zu gleichen Teilen wie der oder die anderen Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sein. Hält die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt **einen geringeren Anteil** als ein oder mehrere andere Gesellschafter (z.B. Gesellschafter A 40 %, Gesellschafter B 30 %, Gesellschafter C = JLW 30 %), ist eine Förderung im Rahmen der Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte **nicht möglich**.

Bewirtschaftet eine Junglandwirtin bzw. ein Junglandwirt als Teil einer **Ehe- oder Lebensgemeinschaft** einen landwirtschaftlichen Betrieb, ist ein Nachweis der wirksamen Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts nicht erforderlich. Das gilt auch, wenn beide Partner der Ehe- oder Lebensgemeinschaft gemeinsam eine GesbR bilden, die den landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, einen Gesellschaftsvertrag vorzulegen. Sind an der GesbR zusätzlich zu den Partnern der Ehe- oder Lebensgemeinschaft weitere

Gesellschafter beteiligt, ist jedoch der Gesellschaftsvertrag zu übermitteln und mit diesem die langfristige und wirksame Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts über die Betriebsführung nachzuweisen.

Langfristige und wirksame Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts über die Betriebsführung bedeutet:

Grundsätzlich können alle wesentlichen strategischen Entscheidungen zur betrieblichen Entwicklung sowie Ausrichtung und Führung des Betriebs durch die Junglandwirtin bzw. den Junglandwirt getroffen werden. Dies ist im Gesellschaftsvertrag v.a. in jenen Passagen zu berücksichtigen, in denen Geschäftsführung, Vertretung und Beschlussfassung festgelegt werden. Es ist sicherzustellen, dass Entscheidungen nicht gegen die Junglandwirtin bzw. den Junglandwirt getroffen werden können. Jeder Gesellschaftsvertrag muss eine entsprechende Regelung zur Beschlussfassung enthalten. Ohne eine diesbezügliche Regelung ist für Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich Einstimmigkeit erforderlich (§ 1192 ABGB), was der erforderlichen Kontrolle durch die Junglandwirtin bzw. dem Junglandwirt widersprechen würde.

Im Widerspruch zu diesem Erfordernis (der langfristigen und wirksamen Kontrolle) stehen daher z.B. ein generelles Einstimmigkeitserfordernis aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ein Modus, wonach die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt Entscheidungen der übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter lediglich verhindern kann (Widerspruchsrecht), sowie Inhalte, die gegen die allgemeine Erfahrung und Praxis der Betriebsführung sprechen (wie etwa ein Einstimmigkeitserfordernis für das Eingehen von Verbindlichkeiten bzw. für die Aufnahme von Krediten schon bei geringen Beträgen).

Lediglich bei **außergewöhnlichen**, nicht mit der typischen landwirtschaftlichen Betriebsführung zusammenhängenden **Geschäften**, wie etwa der Auflösung der Gesellschaft, Stilllegung des Betriebs, Vergabe von Krediten oder grundbücherlichen Absicherungen, kann auch das Einstimmigkeitsprinzip vorgesehen werden. Ob die Aufnahme von Krediten als gewöhnliches oder außergewöhnliches Geschäft anzusehen ist, hängt von der Höhe des Kredites im Verhältnis zur Größe und Form des Betriebs ab. Der Abschluss von Nutzungsverträgen (z.B. Pacht) und die Aufnahme und Aufgabe von

Produktionszweigen und Produktionsarten zählen nicht zu den außergewöhnlichen Geschäften.

Bei einer **KG** muss der **Komplementär** die Fördervoraussetzungen erfüllen. Eine Junglandwirtin bzw. ein Junglandwirt als Kommanditist ist nicht förderfähig.

Aktiengesellschaften und **Vereine**, bei denen Junglandwirtinnen bzw. Junglandwirte eine Funktion innehaben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die dargelegten Kriterien gelten im Rahmen der Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Maßnahme 30-01) und im Rahmen der Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (Maßnahme 75-01) gleichermaßen.

Der Gesellschaftsvertrag ist bei der **ersten Antragstellung** zu übermitteln. In den **Folgejahren** sind **nur allfällige Änderungen** des Gesellschaftsvertrages hochzuladen.

3.2.3 ERFORDERLICHE AUSBILDUNG FÜR DIE ANERKENNUNG ALS JUNGLANDWIRTIN BZW. JUNGLANDWIRT

Als geeignete schulische Ausbildung ist mindestens eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung (als Nachweis hierfür dient ein von der Schule unterschriebener Facharbeiterbrief) oder eine einschlägige höhere Ausbildung oder ein einschlägiger Hochschulabschluss erforderlich.

Jahres-/ Abschlusszeugnisse können **nicht** als Nachweis für die abgeschlossene Ausbildung angesehen werden.

Achtung:

Die Nachweise sind in allen Fällen **vollständig** (d.h. **alle** Seiten des Reife- und Diplomprüfungszeugnisses) zu übermitteln!

Als geeignete Ausbildung können **insbesondere** folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

Art des Nachweises	Fachrichtungen
• Facharbeiterbrief • Meisterbrief • Maturazeugnis • Bescheid zur Verleihung eines akademischen Grades	• Agrarmanagement, -wissenschaften • Agrarpädagogik • Agrartechnologie • Agrar- und Umwelttechnik • Bienenwirtschaft • Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung • Digital Farming • Feldgemüsebau • Fischereiwirtschaft • Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft • Forstwirtschaft • Gartenbau • Geflügelwirtschaft • Landtechnik • Landwirtschaft • Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement/ Hauswirtschaft und Ernährung • Landwirtschaftliche Lagerhaltung • Landschaftsplanung und Landschaftspflege • Lebensmittel- und Biotechnologie • Molkerei und Käsereiwirtschaft • Nutzpflanzenwissenschaften • Nutztierwissenschaften • Obstbau und Obstverwertung • Pferdewirtschaft • Phytomedizin • Umwelt- und Bioressourcenmanagement • Veterinärmedizin • Weinbau und Kellerwirtschaft

Hinweis:

Der Ausbildungsnachweis ist nur bei der erstmaligen Beantragung hochzuladen. Hat sich die anspruchsberechtigte Person geändert, sind die entsprechenden Nachweise zu aktualisieren.

Wurde die Ausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen, dann ist ein entsprechender Nachweis über die laufende Ausbildung (Schulbesuchsbestätigung) vorzulegen und nach Abschluss der Ausbildung ist der Nachweis über den Abschluss, wie oben beschrieben, an die AMA zu übermitteln.

Achtung:

Die landwirtschaftliche Ausbildung muss binnen zwei Jahren nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit (gem. Ausführungen unter Pkt. 3.1.) abgeschlossen sein, der Ausbildungsnachweis ist der AMA zeitnah vorzulegen.

3.3 NACHREICHFRISTEN

Mit Bescheid wird über den Antrag auf die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte abgesprochen. Nach Zustellung des Bescheids besteht die Möglichkeit einer Beschwerde. Im Zuge dessen können für die Beurteilung des Antrags neue Tatsachen und Beweise vorgelegt werden.

Wird innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids keine Beschwerde erhoben, erwächst der Bescheid in Rechtskraft. Danach können neu vorgelegte Tatsachen und Beweise für das betroffene Antragsjahr nicht mehr berücksichtigt werden (siehe auch Punkt 6).

3.4 ÜBERSICHT ÜBER DIE ERFORDERLICHEN NACHWEISE

Bei einer erstmaligen Antragstellung der „Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte“ im MFA für das Antragsjahr 2026 werden folgende Nachweise benötigt:

- Versicherungsbestätigung (siehe Pkt. 3.1)
- Ausbildungsnachweis einer anerkannten Fachrichtung (siehe Pkt. 3.2.3)
- Gesellschaftsvertrag (gilt für Personengesellschaften / Personenvereinigungen / juristische Personen) (siehe Pkt. 3.2.2)

Achtung:

Diese erforderlichen Unterlagen sind Ihrem MFA für das Antragsjahr 2026 beizulegen bzw. über das eAMA-Portal zum MFA hochzuladen. Eine bereits erfolgte Übermittlung im Rahmen einer möglichen Beantragung der „Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (75-01)“ ist nicht ausreichend.

4 UMVERTEILUNGSZAHLUNG

4.1 BEANTRAGUNG

Die Umverteilungszahlung wird mit dem Kreuz „Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung“ im MFA beantragt.

4.2 PRÄMIENGEWÄHRUNG

Diese Zahlung wird zweistufig bis zu einer Höchstfläche von 40 ha als zusätzliche Prämie je Hektar Heimgutfläche und anteiliger Gemeinschaftsweidefläche gewährt, sofern ein Anspruch auf Basiszahlung besteht. Almweideflächen sind davon ausgenommen.

Für die ersten 20 ha ermittelte förderfähige Heimgutfläche und anteilige Gemeinschaftsweidefläche wird die Prämie je Hektar in vollem Ausmaß und für die Flächen zwischen 20 ha und max. 40 ha in halbem Ausmaß gewährt.

Beispiel für einen Betrieb mit 45 ha Heimgutfläche:

Hektar ermittelte förderfähige Heimgutfläche	Gewährung der Umverteilungszahlung
bis 20	in vollem Ausmaß
>20 – 40	in halbem Ausmaß
>40 – 45	keine Gewährung

5 KAPPUNG DER BASISZAHLUNG

Die Basiszahlung ist grundsätzlich mit EUR 100.000 begrenzt, wobei die mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Löhne und Gehälter, einschließlich Steuern und Sozialabgaben, für die Berechnung des Auszahlungsbetrags angerechnet werden können.

Beispiel für einen Betrieb mit einer Basiszahlung von EUR 147.000:

Angenommene Basiszahlung in EUR	Löhne/ Gehälter in EUR	Kappungs- betrag in EUR	Gewährung Basiszahlung in EUR
147.000	30.000	17.000	130.000
147.000	50.000	0	147.000

Für die Anrechnung der Löhne und Gehälter bzw. Steuern und Sozialabgaben ist das Formblatt „Erklärung über gezahlte Löhne und Gehälter“ zum MFA mittels „Dokumente hochladen“ an die AMA zu übermitteln.

6 BESCHWERDE ONLINE

Mit Bescheid wird über die gewährten Zahlungen und die Beurteilung allfälliger Anträge abgesprochen. Nach Erhalt des Bescheids können etwaige Korrekturen bzw. Nachreichungen nur im Rahmen der Beschwerde innerhalb von **vier Wochen** erfolgen (siehe Pkt. 3.3.).

Wurde eine Beschwerde eingereicht und von der AMA mit Beschwerdevereinsentscheidung darüber entschieden, kann ein Antrag auf Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) gestellt werden (Vorlageantrag). Wird kein Vorlageantrag gestellt, erwächst der jeweils aktuellste Bescheid in Rechtskraft. Die Frist für den Vorlageantrag beträgt **zwei Wochen**.

Im Rahmen der Beschwerde kann um Abstandnahme von Sanktionen gemäß § 45 Abs. 1 GSP-AV ersucht werden. Dies ist nur im Falle einer tatsächlich bestehenden Sanktion (siehe Bescheid) und bei Vorliegen von Umständen für ein Absehen von der Sanktion zweckdienlich.

Beschwerden gegen AMA-Bescheide und Vorlageanträge können auch online unter www.eama.at im Register „Eingaben“ selbsttätig oder mit Unterstützung durch die Landwirtschaftskammer eingereicht werden.

Das System bietet die Möglichkeit, ergänzende Dokumente gemeinsam mit der Beschwerde an die AMA zu übermitteln. Entsprechende System-Rückmeldungen und Meldebestätigungen machen es für die **Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer** einfach und nachvollziehbar.

7 DIREKTZAHLUNGEN 2026 IM ÜBERBLICK

Alle Fristen beziehen sich auf das **Eingangsdatum bei der AMA**

Direktzahlung en	Antragstellung	Zeitraum und Ausmaß
Basiszahlung für Heimgutflächen	MFA bis 15.04.2026 ; Kreuz „Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung“ unter MFA Angaben	Zahlung pro Hektar ermittelter förderfähiger Heimgutfläche und anteiliger Gemeinschaftsweidefläche Prämienhöhe ca. 208 € je ha*
Basiszahlung für Almweide- flächen	MFA bis 15.04.2026 ; Kreuz „Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung“ unter MFA Angaben	Zahlung pro Hektar ermittelter förderfähiger Almweidefläche Prämienhöhe ca. 37 € je ha*
Umverteilungs- zahlung	MFA bis 15.04.2026 ; Kreuz „Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung“ unter MFA Angaben	Zusätzliche Zahlung pro Hektar ermittelter förderfähiger Heimgutfläche und anteiliger Gemeinschaftsweidefläche in zwei Stufen für höchstens 40 ha Prämienhöhe ca. 44 € bzw. 22 € je ha *
Almauftriebs- prämie (siehe Merkblatt: Almauftriebs- prämie)	MFA bis 15.04.2026 ; Beantragung einzelner Tierkategorien; <u>Auftrieb</u> der Tiere bis spätestens 15.07.2026 ; Einlangen der <u>Almauftriebsliste</u> bis 15.07.2026 ; Fristgerechte Almweidemeldung für Rinder	Zahlung pro ermittelten förderfähigen RGVE je Tierkategorie - Kühe, Prämienhöhe ca. 96 € je RGVE * - Rinder (ausgenommen Kühe), Prämienhöhe ca. 48 € je RGVE * - Mutterschafe und – ziegen, Prämienhöhe ca. 96 € je RGVE *
Zahlung für Jungland- wirtinnen und Junglandwirte	MFA bis 15.04.2026 ; Kreuz bei „Basiszahlung inkl. Umverteilungszahlung“ <u>und</u> „Zahlung für Junglandwirtinnen und	Zahlung pro Hektar ermittelter förderfähiger Fläche für max. 40 ha und max. 5 aufeinanderfolgende Jahre ab der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirtinnen

	Junglandwirte“ unter MFA Angaben	und Junglandwirte Prämienhöhe ca. 67 € je ha *
--	-------------------------------------	---

* Die jeweilige Höhe der Prämienbeträge ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben jährlich neu zu berechnen, weshalb es sich hierbei um eine vorläufige Berechnung handelt. Der exakte Prämienbetrag wird im Dezember 2026 auf der Homepage der AMA verlautbart.

Die Verwaltungsbehörde ist das zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft. Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25
Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abteilung 4/Referat 21

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 0

Fax: +43 50 3151 - 2237

E-Mail: gap@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den
Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992,
eingeschriebene juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit.
festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß
Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen
Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Referat für Direktzahlungen (II/4/21)

Grafik/Layout: Direktzahlungen (II/4/21); Bildnachweis: Direktzahlungen (II/4/21)

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr
und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen.

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die
Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0
(<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Die Weiterverwendung der
veröffentlichten Informationen ist ausdrücklich gewünscht und erlaubt. Bitte beachten
Sie die damit verbundene Verpflichtung zur korrekten Zitierung.